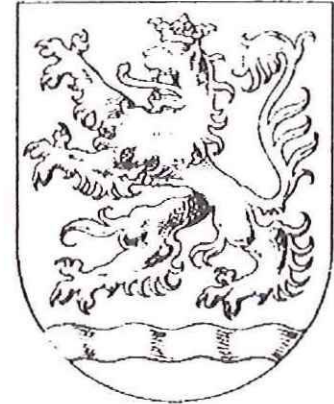


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2012

Holzminden, den 22.05.2012

Nr. 8

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
78	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2012 vom 13.02.2012 und 18.05.2012	256
79	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2012 vom 20.03.2012 und 18.05.2012	258
80	Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2012 vom 03.05.2012 und Bekanntmachung vom 22.05.2012	260
81	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2012 vom 22.03.2012 und 08.05.2012	262
82	Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2012 vom 21.03.2012 und Bekanntmachung vom 16.05.2012	264
83	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 „Steinbrink“ der Stadt Bodenwerder vom 08.03.2012	266

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen- Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in der Sitzung am 13.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.906.600 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.151.100 €	-244.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	13.200 €	-13.200 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.645.300 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.919.500 €	- 274.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	398.800 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.344.900 €	-946.100 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	521.000 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	38.900 €	482.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.565.100 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.303.300 €	-738.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 521.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 375.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.440.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 2.400.000 € zu 90 v.H. nach der Steuerkraft und zu 10 v.H. nach der Einwohnerzahl.

Für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird der Hebesatz gemäß § 11 NFAG auf 29,36 v.H. festgesetzt.

Stadtoldendorf, 13.02.2012

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114 und § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) sowie nach § 120 Abs. 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 02.05.2012 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.5.12 bis zum 6.6. .2012

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses in Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Anders

Stadtoldendorf, 18.05.2012

(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.137.600 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.710.500 €	- 572.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	8.900 €	-8.900 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.827.800 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.333.800 €	- 506.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	677.200 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.244.800 €	- 567.600 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	112.000 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	112.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.617.000 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.578.600 €	- 961.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 112.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 637.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Stadtoldendorf, 20.03.2012

gez. Affelt

(Bürgermeister)

gez. Anders

(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114 sowie nach § 120 Abs. 2 des des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 10.05.2012 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.5.12 bis zum 6.6. .2012

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 18.05.2012

gez. Anders

(Stadtdirektor)

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in der Sitzung am 03.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		Saldo
1.1 der ordentlichen Erträge auf	185.000 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	191.400 €	- 6.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	165.600 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	200.200 €	- 34.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	165.600 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	200.200 €	- 34.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 27.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Lüerdissen, 03.05.2012

gez. Thies

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.05. bis zum 06.06.2012

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Lüerdissen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüerdissen, den 22. Mai 2012

gez. Thies

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.166.300 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.317.600 €	- 151.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.016.300 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.127.600 €	-111.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	287.500 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	487.500 €	- 200.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	45.500 €	- 45.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.303.800 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.660.600 €	-356.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 336.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Eschershausen, 22.03.2012

gez. Edelmann

gez. Anders

Bürgermeister

Stadtdirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.5.12 bis zum 6.6. .2012

während der Öffnungszeiten im Rathaus Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eschershausen, den 08.05.2012

gez. Anders

(Stadtdirektor)

Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lenne in der Sitzung am 21.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	346.100 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	346.100 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.500 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	1.500 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	314.800 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	288.700 €	26.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	127.600 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	222.000 €	- 94.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.600 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.600 €	25.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	474.000 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	517.300 €	- 43.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 31.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 52.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Lenne, den 21.03.2012

gez. Steenbock

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114 sowie nach § 120 Abs. 2 des des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 26.04.12 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.5.12 bis zum 06.06.2012

während der Öffnungszeiten in Zimmer 13 des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lenne, 16.05.2012

gez. Steenbock

(Bürgermeister)

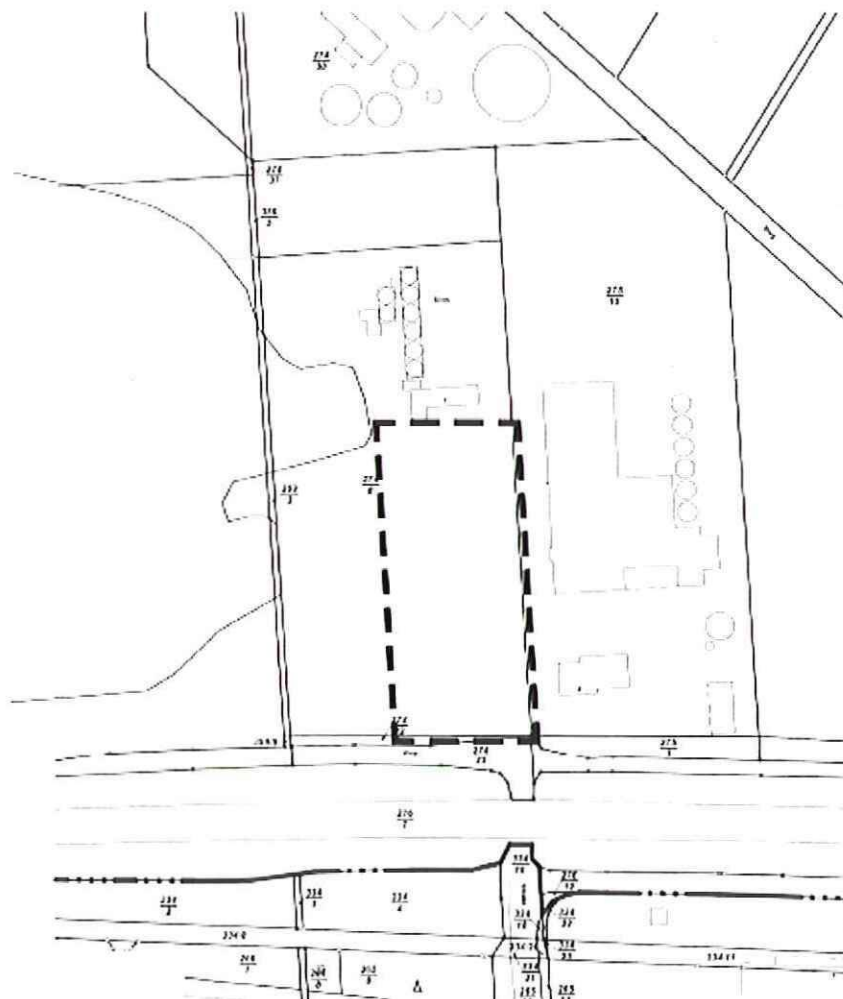
Stadt Bodenwerder
Az.: (60) 61 26 02

Bodenwerder, 02.05.2012

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bodenwerder hat in seiner Sitzung am 08.03.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 "Steinbrink", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 13 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 "Steinbrink" gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt Bodenwerder - Bauamt -, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bodenwerder geltend gemacht werden. Unbeachtlich sind nach § 215, Abs. 1, Nr. 2 BauGB Mängel der Abwägung, sofern sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bodenwerder geltend gemacht wurden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44, Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

gez. Steffe